

Dividendenzahlungen und Ausschüttungen
Dritter Markt

ISIN	Wertpapier	Kürzel	Währung	Ausschüttung	Ex-Tag	Record Date	Zahltag
DE0002635307	iSharesSTOXXEuro600UC ETF(DE)	EX25	EUR	0,377264	17.09.2018		17.09.2018
DE0006289390	iShares DJIA UCITS ETF DE	EX06	USD	0,373761	17.09.2018		17.09.2018
DE000A0D8Q07	iSharesEURO STOXX UCITS ETF DE	EX08	EUR	0,534078	17.09.2018		17.09.2018
DE000A0F5UF5	iSharesNASDAQ-100 UCITS ETF DE	EX19	USD	0,024173	17.09.2018		17.09.2018

Die Orders werden für erloschen erklärt und müssen am Ex-Tag neu erteilt.

Die Anforderungen des Börsengesetzes betreffend das Erfordernis einer formellen Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und die Emittentenpflichten an einem geregelten Markt gelten für im Dritten Markt gehandelte Finanzinstrumente nicht, wohl aber insbesondere die in den Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Art. 18 (Insiderlisten), Art. 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm § 155 Abs 1. Z 2 bis 4 BörseG 2018, wie auch die in § 119 Abs 4 BörseG 2018 niedergelegten Pflichten und die Verbote der Art. 14 (Insiderhandel) und Art. 15 (Marktmanipulation) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm §§ 154, 163 und 164 BörseG 2018. Allerdings finden die vorgenannten Pflichten für im Dritten Markt gehandelte Finanzinstrumente nur dann Anwendung, wenn der Emittent die Einbeziehung des Finanzinstruments zum Handel beantragt oder genehmigt hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Finanzinstrumenten ausländischer Emittenten, die in den Dritten Markt einbezogen sind, zu Unterschieden gegenüber Finanzinstrumenten österreichischer Emittenten, die in den Dritten Markt einbezogen sind, kommen kann. Diese können – nicht abschließend aufgezählt – in sachenrechtlicher Hinsicht (somit die Rechte des Erwerbers an zB im Ausland verwahrten Finanzinstrumenten betreffend), in der Lieferung bzw. dem Settlement der Finanzinstrumente oder in gesellschaftsrechtlicher (zB Stimm- oder Dividendenberechtigungen betreffend) bzw. sonstiger – zB steuerlicher – Hinsicht liegen.